

# **Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle Lübtheen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Als öffentliche Einrichtung steht die Mehrzweckhalle der Stadt Lübtheen, Schulen, Vereinen und Organisationen für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, sozialen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, für die Nutzung zur Verfügung.
2. Die Überlassung an andere Nutzer kann gestattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verwaltung, in strittigen Fällen in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss.
3. Zur Verfügung gestellt werden die Halle und die jeweils dazugehörigen Nebenräume.
4. Für eine eventuelle gastronomische Betreuung werden separate Vereinbarungen getroffen.

## **§ 2**

### **Beantragung**

1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle durch den Nutzer bedarf der Erlaubnis der Stadt Lübtheen.
2. Die Benutzung von Räumen der Mehrzweckhalle ist beim Sachbereich Sport der Stadtverwaltung zu beantragen. Die formgebundene Beantragung für eine regelmäßige Nutzung hat bis zum 15. Juni (eingangsbefristet) für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Beantragungen von Einzelveranstaltungen haben schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin zu erfolgen. Der Sachbearbeiter ist berechtigt, Antragstellern die Mehrzweckhalle und deren Räume nach Maßgabe dieser Ordnung, der Gebührensatzung und der Hausordnung zu überlassen.
3. Eine Vergabe erfolgt nach Beendigung der Eingangsfrist der Bedarfsanmeldung. Anmeldungen, die zur Meldefrist des Bedarfes nicht erfolgen konnten, sollten in Abstimmung mit dem Antragsteller und dem Nutzer unter Berücksichtigung der Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes vorgenommen werden (gemeinnützige Vereine usw.).

## **§ 3**

### **Nutzungserlaubnis**

1. Dem Nutzer der Mehrzweckhalle wird eine Benutzungserlaubnis erteilt. Sie kann als Einzelnutzungserlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden. Mit ihr erwirbt der Nutzer das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten. Eine Nutzungserlaubnis ist auf maximal ein Jahr ab dem Vorliegen der Erlaubnis beschränkt.
2. Die erteilte Nutzungserlaubnis für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann im Ausnahmefall mit einer Frist von 2 Wochen von der Stadt entzogen werden, wenn eine andere Veranstaltung öffentlichen Vorrang hat.

## **§ 4 Hausordnung**

Durch die Bürgermeisterin wird eine gesonderte Hausordnung erlassen. Diese Ordnung ist durch den Nutzer einzuhalten.

## **§ 5 Pflichten der Nutzer**

1. Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
2. Er hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu erfüllen.
3. Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte, Garderobenpersonal usw. ist vom Nutzer zu stellen.
4. Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, der Druck und der Vorverkauf der Eintrittskarten, evtl. notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
5. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
6. Der Nutzer hat eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat ständig anwesend zu sein.
7. Durch den Eigentümer wird gesichert, dass nach Beendigung des Übungs- und Wettkampfbetriebes eine ordnungsgemäße Übergabe an den Nachnutzer erfolgen kann. Hierzu ist eine körperliche Übergabe im Übergabebuch per Unterschrift nachzuweisen. Mängel bzw. Schäden sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 6 Ausschluss von der Benutzung**

1. Durch die Stadt ist die Benutzung zu untersagen, wenn:
  - a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zu Verfügung gestellt wurden,
  - b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
  - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
2. Bei Verstößen gegen die Nutzungserlaubnis und die Hausordnung kann die Erlaubnis widerrufen werden.
3. Die Stadt kann weiterhin eine bereits ausgesprochene Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht oder nicht fristgemäß entrichtet wird bzw. in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde, oder eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird.
4. Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis endgültig oder vorübergehend zurückgezogen werden, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

1. Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Stadt Lübtheen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt in der allgemeinen Verantwortung der Nutzer. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
2. Die Stadt Lübtheen haftet für Körperschäden, Sachschäden oder Verlust von mitgebrachten Sachen nur dann, wenn als bestimmende Ursache dafür der Zustand der überlassenen Anlage oder die Verletzung von Pflichten städtischer Bediensteter zweifelsfrei festgestellt wird.
3. Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen oder beseitigen lassen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
4. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Stadt kann vom Nutzer verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut oder bei der Stadt eine Sicherheit in angemessener Höhe hinterlegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 01.06.2010

gez. Lindenau  
Bürgermeisterin